

Beitragsordnung

des Fördervereins Naturpark Schlaubetal e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

§ 2 Erhebungszeitraum, Bemessungsgrundlage und Bemessungsjahr

- (1) Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag richtet sich bei
- a. Privatpersonen nach einem festzusetzenden Betrag,
 - b. ermäßigte Beitrag für Schüler, Freiwilligendienstleistende, Auszubildende und Studierende bis 27 Jahren,
 - c. bei Unternehmen nach der Beschäftigungszahl,
 - d. bei Institutionen ohne Erwerbscharakter soweit es sich um juristische Personen handelt, die als gemeinnützig anerkannt sind nach einem festzusetzenden Betrag,
 - e. juristische Personen des öffentlichen Rechts, Kammern, Verbände und Vereine, sowie Hochschulen nach einem festzusetzenden Betrag,
 - f. bei den kommunalen Gebietskörperschaften nach der Einwohnerzahl.
- (1) Im Falle der kommunalen Gebietskörperschaft ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg für den 31. Dezember des vorletzten Jahres festgestellte Bevölkerungszahl maßgebend. Im Falle der Unternehmen ist die Beschäftigungszahl zum 30. Juni des letzten Jahres maßgebend. Die Unternehmen teilen dem Verein die Beschäftigungszahlen rechtzeitig mit.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Als Jahresbeitrag werden festgesetzt
- | | |
|--|------------|
| a. für Privatpersonen | 48 € |
| b. Schüler, Freiwilligendienstleistende, Auszubildende und Studierende bis 27 Jahren | 24€ |
| c. für Unternehmen | |
| – bis 50 Beschäftigten | 100 €/Jahr |
| – mehr 50 bis 200 | 250 €/Jahr |
| – mehr als 200 Beschäftigten | 750 €/Jahr |
| d. für Institutionen ohne Erwerbscharakter soweit es sich um juristische Personen handelt, die als gemeinnützig anerkannt sind | 50 € |
| e. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände und Vereine, sowie Hochschulen | 100 € |

- f. für Körperschaften öffentlichen Rechts
 - 1 - 10.000 Mitgliedern 200 €/ Jahr
 - 10.000 bis zu 50.000 Mitgliedern 500 €/ Jahr
 - 50.000 Mitgliedern 1000 €/ Jahr
 - g. für kommunale Gebietskörperschaften
 - Ämter, Städte und Gemeinden pro Einwohner 0,10 €/ Jahr
 - Landkreise 1000 €/ Jahr
 - h. Die genannten Beiträge stellen Mindestbeiträge dar. Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 30 Euro.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist es Mitgliedern möglich, einen Aufschub der Fälligkeit bzw. eine zeitlich befristete Reduzierung des Beitrags zu beantragen. Der Vorstand entscheidet hierüber.

§ 4 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats der Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Barzahlung, Überweisung oder durch Einzugsermächtigung zum 31.01. eines jeden Jahres fällig, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
- (4) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins oder durch Barzahlung.
- (5) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
- (6) Auf vorausbezahlte Beträge haben ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder keinen Rückzahlungsanspruch. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf die folgenden Konten zulässig

Bank: Sparkasse Oder- Spree

IBAN: DE83 1705 5050 1101 4901 59

BIC: WELADED1LOS

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Siehdichum, 08.11.2016